

Änderungssatzung
zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde
Schkopau vom 24.01.2006

(Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage § 8 Absatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 1. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung § 50 Absatz 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 2003 (GVBl. LSA S.334), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schkopau in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Schkopau vom 24.01.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 4 wird § 4 Absatz 1

Danach wird § 4 Absatz 2 eingefügt:

Plakatwerbungen dürfen nur an den in der Anlage festgelegten Stellen innerhalb der aufgeführten Ortschaften der Gemeinde Schkopau vorgenommen werden.

Verstöße gegen diese Festlegungen begründen eine sofortige Aufhebung der bisher genehmigten Sondernutzungserlaubnis und die Einleitung ordnungsrechtlicher Maßnahmen.

Für Wahlwerbungen gelten die Landesregelungen, die ggf. ortsteilbezogen spezifiziert werden.

2. Der § 10, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder
- b) Einer nach § 4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 StrG LSA erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt
- c) Entgegen den Festlegungen des § 4 Absatz 3 Plakatwerbungen außerhalb der festgelegten Standorte in den jeweiligen Ortschaften (Anlage) vornimmt.

Die nachfolgenden Aufzählungen werden durch die Buchstaben d bis g ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Benehmen mit den Ortsbürgermeistern eigenständig die Anlage zur Sondernutzungssatzung bei Erfordernis zu ergänzen oder zu ändern.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, den 22. XI. 2016


Haufe
Bürgermeister



Anlage zur Änderungssatzung
zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der
Gemeinde Schkopau vom 20.09.2016

Folgende Standorte sind festgelegt:

1. Ortschaft Burgliebenau
zurzeit keine Regelungen
2. Ortschaft Döllnitz
 - Gestell für Plakatierung am östlichen Ortseingang aus Richtung Dieskau kommend
Berliner Straße – Höhe Sportplatz
 - Gestell für Plakatierung am südlichen Ortseingang aus Richtung Lochau kommend
Regensburger Straße/ Leipziger Straße - Haltestelleninsel
 - Gestell für Plakatierung am nördlichen Ortseingang aus Richtung Halle kommend
Regensburger Straße – Höhe Garagenkomplex
3. Ortschaft Ermlitz
In folgenden Straßenbereichen darf nicht plakatiert werden:
 - Pestalozzistraße
 - Theodor-Apel-Straße, Höhe Spielplatz
 - Kirchstraße, Höhe SpielplatzIn der Ortschaft dürfen nicht mehr als 10 Plakate aufgehängt werden
4. Ortschaft Hohenweiden
zurzeit keine Regelungen
5. Ortschaft Knapendorf
zurzeit keine Regelungen
6. Ortschaft Korbetha
In Korbetha darf nur in den Schaukästen plakatiert werden.
7. Ortschaft Lochau
zurzeit keine Regelungen
8. Ortschaft Luppenau
zurzeit keine Regelungen
9. Ortschaft Raßnitz
zurzeit keine Regelungen
10. Ortschaft Röglitz
zurzeit keine Regelungen
11. Ortschaft Schkopau
zurzeit keine Regelungen
12. Ortschaft Wallendorf
zurzeit keine Regelungen

Eine Befestigung der Plakate ist in allen Ortschaften nur mit Kabelbinder erlaubt (kein Draht).